



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Newsletter

Kommunales

Straßenausbaubeiträge NRW | Energie-Contracting | DS-GVO | Neue Schwellenwerte

Änderung des Straßenausbaubeitragsrechts in Nordrhein-Westfalen	Seite 2
Verkaufsoffene Sonntage: OVG Münster widerspricht Bundesverwaltungsgericht	Seite 3
Breitbandausbau: Vereinfachter Mittelabruf als Chance?	Seite 4
Fernstraßenbau und Höchstspannungsleitungen – Betroffenheit der Gemeinden	Seite 5
Energie-Contracting – Bestandsverträge rechtzeitig überprüfen	Seite 6
Vorsicht Haftung – worauf insbesondere Kommunen zur Vermeidung möglicher Schadensersatzansprüche nach Art. 82 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) achten sollten	Seite 7
Mehr Rechtsschutz für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegen gewerbliche Sammlungen?	Seite 8
Die neuen Schwellenwerte für 2020 sind da!	Seite 9
Alte Wege: Öffentlich oder nicht öffentlich – das ist hier die Frage	Seite 10

polis
URBAN DEVELOPMENT
THE CONVENTION

**Besuchen Sie uns auf der
polis Convention in Düsseldorf
vom 06. bis 07. Mai 2020.
Stand B 04.1 und B 06.3**

Newsletter

Kommunales

Änderung des Straßenausbaubeitragsrechts in Nordrhein-Westfalen

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es bei der Veranlagung von Straßenausbaubeiträgen zu teilweise erheblichen finanziellen Belastungen kommen kann, die die betroffenen Anlieger überfordern können. Seit einigen Jahren wurde daher über eine Abschaffung oder Modernisierung des Straßenausbaubeitragsrechts diskutiert. Zum 01.01.2020 ist nun ein neuer § 8a KAG NRW in Kraft getreten, mit dem das Straßenausbaubeitragsrecht nicht abgeschafft, sondern modernisiert werden soll. Es gelten nunmehr insbesondere folgende Änderungen:

§ 8a KAG NRW verpflichtet die Gemeinden nun, ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. Dies soll die Transparenz über geplante Unterhaltungs- und Baumaßnahmen für alle Beteiligten erhöhen. Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ein Muster eines solchen Straßen- und Wegekonzeptes durch Verwaltungsvorschrift bekanntgeben. Das Konzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Wie teilweise bereits in der Praxis erfolgt, sieht § 8a Abs. 3 KAG NRW jetzt die Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung vor, soweit in dem Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind. Den Anliegern sind hierbei frühzeitig die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Ziel ist es, die Anlieger in den Planungsprozess einzubeziehen und sie an der Ausgestaltung der Maßnahme zu beteiligen, um so eine Akzeptanz für eine etwaige beitragspflichtige Maßnahme zu erreichen. Nur bei geringfügigen Straßenausbaumaßnahmen kann durch Beschluss der kommunalen Vertretung auf die Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung verzichtet und diese durch ein anderes Beteiligungsverfahren (z.B. schriftliches Anhörungsverfahren) ersetzt werden.

In Straßenausbaubeitragssatzungen kann nach § 8a Abs. 5 KAG NRW unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 6 KAG NRW eine Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke geregelt werden. Klargestellt wird durch die Gesetzesänderung, dass auch eine satzungsmäßige Tiefenbegrenzung zulässig ist.



Nach § 8a Abs. 6 KAG NRW soll auf Antrag – ohne weitere Voraussetzung – eine Ratenzahlung über höchstens 20 Jahre eingeräumt werden. Nach § 8a Abs. 6 Satz 2 KAG NRW beträgt der Zinssatz nicht mehr statisch 6 % pro Jahr, sondern passt sich dynamisch der Zinsentwicklung an und beträgt 2 %-Punkte über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB, mindestens jedoch 1 %. Die Zahlungserleichterung kann auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden. Straßenausbaubeiträge sollen auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrages für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet. Auf die entsprechenden Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.



PRAXISHINWEIS

Der Landesgesetzgeber hat für Nordrhein-Westfalen an dem Straßenausbaubeitragsrecht festgehalten. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die nun erfolgte Änderung des KAG NRW die gewünschte Transparenz der Beitragserhebung und Akzeptanz bei den Anlieger bringen wird. Ergänzend ist ein landeseigenes Förderprogramm i.H.v. jährlich 65 Mio. Euro zur Entlastung der Beitragspflichtigen beabsichtigt. Zukünftig haben die Gemeinden ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen und Anliegerversammlungen verbindlich durchzuführen. Hierbei sowie im Zusammenhang mit Satzungsänderungen in Folge der Änderung des KAG NRW unterstützen wir Sie gerne.



Béla Gehrken
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-13
b.gehrken@lenz-johlen.de

Verkaufsoffene Sonntage: OVG Münster widerspricht Bundesverwaltungsgericht

Das Urteil des Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) vom 17.07.2019 – 4 D 36/19.NE – stellt einen neuen Wendepunkt in der Rechtsprechung zu verkaufsoffenen Sonntagen dar, weicht der Senat hierin doch erstmals von den strengen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ab. Dieses hatte noch im Dezember 2018 bekräftigt, dass die Ladenöffnung bei einem verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass einer Veranstaltung nur als Annex zur Veranstaltung erscheinen dürfe. Anhand einer anzu-

stellenden Besucherzahlenprognose müsse erkennbar sein, dass die Veranstaltung (ohne Ladenöffnung) mehr Besucher anzieht, als es allein die Ladenöffnung (ohne die Veranstaltung) täte.

Eine solche Prognose hält das OVG nun nicht mehr für erforderlich und die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW) bereits dann für zulässig, wenn sich die Ladenöffnung im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr vorgesehen ist (§ 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW). Die Begründung ist angesichts der früheren Rechtsprechung des Senats ebenso simpel wie überraschend: Der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber habe die Gemeinden für sonntägliche Ladenöffnungen, die in räumlicher Nähe zu einer örtlichen Veranstaltung zugelassen werden, mit der Gesetzesnovelle 2018 vom Erfordernis der Besucherzahlenprognose ausdrücklich befreien wollen. Dies liege (noch) im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums. Das Erfordernis eines Besucherzahlenvergleichs für die Annahme der prägenden Wirkung einer Veranstaltung lasse sich aus der Verfassung und der dazu ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 nicht ableiten.



Newsletter

Kommunales

PRAXISHINWEIS

Gewerkschaften und Kirchen gehen seit einiger Zeit verstärkt gerichtlich gegen verkaufsoffene Sonntage vor. Dies sorgt bei Gemeinden und Händlern gleichermaßen für Unsicherheit. Ob das Urteil des OVG dazu beiträgt, die Wogen zu glätten, bleibt abzuwarten. Der Senat hat die Revision zum BVerwG zugelassen. Insoweit dürfte das letzte Wort also noch nicht gesprochen sein. Schon aus diesem Grund muss weiterhin im Einzelfall sorgfältig geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags tatsächlich vorliegen. Kleinstveranstaltungen rechtfertigen in aller Regel weiterhin keinen verkaufsoffenen Sonntag, auch wenn sie im unmittelbaren Nahbereich der Geschäfte stattfinden.



Markus Nettekoven
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-89
m.nettekoven@lenz-johlen.de

Breitbandausbau: Vereinfachter Mittelabruf als Chance?

Mit der 1. Novelle vom 03.07.2018 wurde im Bundesförderprogramm Breitband ein deutlich vereinfachter Mittelabruf eingeführt. Insgesamt wurden die Dokumentations- und Nachweispflichten deutlich herabgesetzt. So müssen Rechnungsdokumente, Zahlungsnachweise und Materiallisten nicht mehr vorgelegt werden. Auch das Einreichen eines Netzplanes und einer Fotodokumentation entfällt. Voraussetzung bleibt aber weiterhin, dass der Baufortschritt angemessen nachgewiesen wird und Rechnungen an den Netzbetreiber bezahlt wurden.

In der Praxis besteht momentan eine große Unsicherheit, ob insbesondere bei Projekten, die noch unter der alten Richtlinie begonnen und vertraglich vereinbart worden sind, heute zu dem vereinfachten Mittelabruf gewechselt werden darf. Für den Großteil der sich bislang in der Bau- oder Planungsphase befindlichen Projekte trifft diese Konstellation zu. Nicht selten drängen die Telekommunikationsunternehmen zum Wechsel in den vereinfachten Mittelabruf, da sie sich vor allem der aufwendigen Dokumentationspflichten im Vorgriff auf die Rechnungsstellung entledigen wollen.

PRAXISHINWEIS

Während nach unserer Erfahrung auf Bundesebene ein Wechsel in den vereinfachten Mittelabruf oftmals möglich ist, stößt eine solche Anfrage auf Länderebene eher auf Skepsis. Auch wenn die Vertragspartner drängen: Im Falle einer Kofinanzierung sollte ein Wechsel für die Kommunen nur dann in Frage kommen, wenn beide Fördermittelgeber dem angestrebten Wechsel zum vereinfachten Mittelabruf schriftlich zustimmen. Andernfalls besteht das Risiko, wegen einer nicht ausreichenden Dokumentation durch den Netzbetreiber auf einem Teil der Kosten für den Breitbandausbau „sitzen zu bleiben“.

In laufenden und noch kommenden Ausschreibungen sollte der – sinnvolle – vereinfachte Mittelabruf vertraglich an Telekommunikationsanbieter weitergegeben werden, ansonsten dürfte deren Interesse an dem entsprechenden Ausbauegebiet stark schwinden.



Dr. Elmar Loer, EMBA
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-93
e.loer@lenz-johlen.de



Fernstraßenbau und Höchstspannungsleitungen – Betroffenheit der Gemeinden

Planfeststellungsbeschlüsse für (Bundes-)Fernstraßen oder für Hoch- und Höchstspannungsleitungen berühren stets auch das Gebiet von Gemeinden. Häufig steht die betroffene Gemeinde nicht vollumfänglich hinter dem Vorhaben. Durch Verhandlungen mit dem Vorhabenträger kann sie versuchen, bereits frühzeitig eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses kann die Gemeinde Klage erheben. Besonderes Augenmerk verdient hierbei die Prüfung, ob der Gemeinde eine Klagebefugnis zusteht. Der Gemeinde kommt – auch bei Betroffenheit des gemeindlichen Eigentums – kein Vollüberprüfungsanspruch zu. Auch ist sie nicht befugt, als Sachwalter die rechtlichen Belange ihrer Bürger gerichtlich geltend zu machen.



Mit Urteil vom 11.07.2019 hat das Bundesverwaltungsgericht die Klage einer Gemeinde gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 39 abgewiesen. Eine Verletzung von kommunalen Belangen hat das Bundesverwaltungsgericht verneint. Gleichwohl wurde der Planfeststellungsbeschluss mit Urteil vom gleichen Tag auf die Klage einer Umweltvereinigung für rechtswidrig erklärt. Anders als die Gemeinde konnte sich die Umweltvereinigung darauf berufen, dass die Planfeststellungsbehörde die Grenze einer notwendigen Folgemaßnahme überschritten hatte. Zusammen mit dem Autobahnbau hatte die Behörde eine

vollständige Umgehung einer Ortschaft mitgeplant. Fehlerhaft war der Planfeststellungsbeschluss außerdem in Bezug auf das Wasserrecht. Der Planfeststellungsbeschluss gewährleistete selbst nicht die Vereinbarkeit mit dem Verschlechterungsverbot. Der Einbau zusätzlicher Retentionsbodenfilter in die vorgesehenen Regenrückhaltebecken wurde in unzulässiger Weise in die Ausführungsplanung verlagert.

Die Klagebefugnis einer Gemeinde hat das Bundesverwaltungsgericht bejaht in seinem Urteil vom 10.04.2019. Die Gemeinde wendete sich gegen den Planfeststellungsbeschluss zum 6-streifigen Ausbau der A 46. Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts konnte die Gemeinde geltend machen, ihre kommunale Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) werde dadurch verletzt, dass von ihr ausgewiesene Baugebiete vorhabenbedingt durch Lärmzuwachs erheblich beeinträchtigt werden. Ferner konnte sie geltend machen, es seien Vorkehrungen gegen die Luftschadstoffbelastung an einer in ihrer Trägerschaft stehenden Schule erforderlich. Nicht dagegen war die Gemeinde befugt, die Luftreinhalteinteressen ihrer Bewohner gerichtlich geltend zu machen.

PRAXISHINWEIS

Berührt der beabsichtigte Bau einer (Bundes-)Fernstraße oder einer Hoch-/Höchstspannungsleitung die Belange einer Gemeinde, kommt neben dem Versuch einer einvernehmlichen Lösung auch die Klage in Betracht. Hierbei ist bereits im Vorfeld genau zu prüfen, ob der Gemeinde eine Klagebefugnis zusteht.



Dr. Inga Schwertner
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-18
i.schwertner@lenz-johlen.de

Newsletter

Kommunales

Energie-Contracting – Bestandsverträge rechtzeitig überprüfen

Lange Laufzeiten, unklare Regelungen über das Schicksal der Energieerzeugungsanlage zum Ende der Vertragslaufzeit; die auch bei Kommunen beliebte Form der Wärmeversorgung öffentlicher Gebäude durch Energie-Contracting-Verträge sollte schon während der Laufzeit auf den Prüfstand gestellt werden.

Verträge zur Versorgung von Gebäuden mit Wärme, sogenannte Energie-Contracting-Verträge, werden meist über eine Laufzeit von zehn oder mehr Jahren geschlossen. Die Vertragsparteien sehen sich dabei der Herausforderung ausgesetzt, schon bei Vertragsbeginn Regelungen für die ferne Zukunft zu treffen. Auch werden mitunter schon weit im Voraus, in sog. Endschaftsklauseln, vereinbart, wie mit der Energieerzeugungsanlage nach Vertragsende verfahren werden soll.



Entsprechen die weit zurückliegend getroffenen Vereinbarungen nicht mehr dem heutigen Interesse einer Kommune, kann eine Anpassung oder vorzeitige Auflösung des Vertrages geprüft werden. Insbesondere die Vereinbarung über die Laufzeit des Vertrages ist fehleranfällig. So hat der Bundesgerichtshof schon im Jahre 2012 (BGH, Urt. v. 12. 12. 2012 – VIII ZR 14/12) entschieden, dass eine Laufzeitbindung ab Vertragsschluss und nicht erst ab zeitlich meist späterem Lieferbeginn zu berechnen sei. Auch die Vereinbarung längerer Laufzeiten als zehn Jahre ist bei Wärme-Contracting-Verträgen für ihre Wirksamkeit an enge rechtliche Voraussetzungen geknüpft. Ergibt eine Prüfung der Laufzeitvereinbarung, dass diese den rechtlichen Anforderungen

nicht genügt, kommt für die Kommune eine vorzeitige Auflösung oder Anpassung des Vertrages in Betracht.

Auch sollte für die Kommune schon vor Vertragsende Klarheit über die getroffenen Endschaftsklauseln bestehen. Diesen wird bei Vertragsschluss meist keine besondere Beachtung gewidmet. So werden Regelungen über das Schicksal der Energieerzeugungsanlage teilweise in die Zukunft verlagert, nicht eindeutig geregelt oder bleiben völlig offen. Steuert der Vertrag seinem Laufzeitende entgegen, ist zu empfehlen, schon frühzeitig die getroffenen Endschaftsklauseln zu überprüfen. Wurde eine Vereinbarung über eine Kaufverpflichtung oder eine Kaufoption der Energieerzeugungsanlage vereinbart? Sind die Übernahmekosten klar geregelt? Ist die weitere Wärmeversorgung des Objekts sichergestellt oder wurde etwa eine Ausbaupflichtung der Anlage durch den Contractor vereinbart? Eine frühzeitige Anpassung des Vertrages sorgt dann für eine planbare Sicherstellung der Versorgung nach Vertragsende.

PRAXISHINWEIS

Die Überprüfung laufender Energie-Contracting-Verträge ist nicht nur dann zu empfehlen, wenn sich die Interessenlage für die Versorgung verändert hat. Schon vor Ende der Laufzeit sollte für die Kommune Klarheit über das Schicksal der Versorgungsanlage und der Versorgung bestehen. Nur so lassen sich eine zum Ende oder gar nach Ablauf der Vertragslaufzeit schwächere Verhandlungsposition und eine wirtschaftlich nachteilige Versorgungslösung vermeiden.



Stephan Wirtz, LL.M.
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-74
s.wirtz@lenz-johlen.de



Vorsicht Haftung – worauf insbesondere Kommunen zur Vermeidung möglicher Schadensersatzansprüche nach Art.82 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) achten sollten

Auch 1 ½ Jahre nach Geltung der Vorschriften der DS-GVO stellt die Frage ihrer rechtmäßigen Anwendung vor allem die Kommunen vor eine besondere Herausforderung. Dass sich dieser Befund in Zukunft ändert, ist nicht zu erwarten. Dies liegt nicht nur daran, dass nahezu jeder Vorgang einer (möglichen) Datenverarbeitung eine kleinteilige, fast mikroskopisch genaue Betrachtung erfordert und damit per se ein entsprechendes Fehlerpotential in sich trägt. Hinzu kommt überdies, dass die Kommunen aufgrund ihres breit gefächerten Aufgabenbereichs eine kaum fassbare Menge an – oft sensiblen – Daten ihrer Bürger verarbeiten. Mit jedem Datenverarbeitungsvorgang steigt dabei zugleich auch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Regeln der DS-GVO.

Um derartige Verstöße wirksam zu ahnden, sieht die DS-GVO u.a. die Möglichkeit der Verhängung empfindlicher Bußgelder vor. Allerdings müssen Kommunen solche Bußgelder nicht sonderlich fürchten, weil sie aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Grundsatz als deren Adressaten ausscheiden. Im Blick behalten muss die kommunale Verwaltung indes wie jeder andere Verantwortliche einer Datenverarbeitung auch mögliche Schadensersatzforderungen von Betroffenen eines Datenschutzverstößes nach Art. 82 DS-GVO. Diese Vorschrift findet nämlich auch auf Kommunen vollumfänglich Anwendung. Sie birgt deshalb ein besonderes finanzielles Risiko, weil nach ihrem Wortlaut ein (einfacher) Verstoß gegen die DS-GVO zur Begründung einer potentiellen Haftung ausreicht. Ob es sich dabei um materielle oder bloße formelle Bestimmungen der DS-GVO handelt, ist gleichgültig. Insbesondere ist für eine Haftung nicht erforderlich, dass die verletzte Norm dem Betroffenen ein subjektives Recht gewährt. Beruht der Verstoß dann auch noch auf organisatorischen Unzulänglichkeiten innerhalb einer Kommune – was nicht selten vorkommt –, verschärft sich das Haftungsrisiko mit Blick auf die Vielzahl potentiell Betroffener schlagartig in exponentieller Weise. Erschwerend kommt der Umstand hinzu, dass der Verantwortliche in einem Prozess abweichend von den allgemeinen Regeln

darlegen muss, dass ihm kein Verstoß gegen die Anforderungen der DS-GVO zur Last gelegt werden kann.

Um einer entsprechenden Haftung nach Art.82 DS-GVO vorzubeugen, sollten Kommunen deshalb – ggf. unter Inanspruchnahme externer Hilfe – nicht nur ihre organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz einer kritischen Überprüfung unterziehen. Mit Blick auf mögliche Gerichtsverfahren wird auch die Frage einer umfassenden und lückenlosen Dokumentation der Wirksamkeit dieser Maßnahmen von überragender Bedeutung für einen erfolgreichen Prozessausgang sein. Hat man hingegen diese Punkte im Blick, kann das Haftungsrisiko nach Art.82 DS-GVO merklich reduziert werden.

PRAXISHINWEIS

Auch für Kommunen birgt die Vorschrift zum Schadensersatz nach Art.82 DS-GVO ein kaum zu unterschätzendes Haftungsrisiko. Kritische Überprüfung der eigenen Datenschutzorganisation und eine umfassende und lückenlose Dokumentation sind die Mittel der ersten Wahl, um einer solchen Haftung effektiv vorzubeugen.



Dr. Mahdad Mir Djawadi
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-81
m.djawadi@lenz-johlen.de



Nima Rast
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-25
n.rast@lenz-johlen.de

Newsletter

Kommunales

Mehr Rechtsschutz für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegen gewerbliche Sammlungen?

Das Verhältnis zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Entsorgern wird voraussichtlich neu justiert. Nach § 18 Abs. 8 des am 06.08.2019 durch das Bundesumweltministerium veröffentlichten Referentenentwurfs einer Novelle des KrWG würde dem von einer gewerblichen Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein Anspruch darauf zustehen, dass die für gewerbliche Sammlungen geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden.

Die Aufgabenteilung zwischen öffentlich-rechtlicher und privater Entsorgungswirtschaft wird nicht angetastet. Gegenwärtig – und nach dem Referentenentwurf auch künftig – sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen insbesondere aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen (§ 17 Abs. 1 KrWG). Ausgenommen sind jedoch u.a. Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG). Letzteres ist insbesondere bei einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers der Fall (§ 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG). Gewerbliche Sammlungen sind nach § 18 Abs. 1 KrWG anzuzeigen.

Die §§ 17, 18 KrWG sehen damit einen umfänglichen Schutz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor. Trotzdem sprach das BVerwG diesen die Klagebefugnis für eine auf die Untersagung einer gewerblichen Sammlung durch die Abfallbehörde gerichteten Verpflichtungsklage ab (BVerwG, Urteil vom 27.09.2018 – 7 C 23/16 -). Der Schutz der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sei der zuständigen Abfallbehörde aufgegeben, stelle aber keine subjektivierte Rechtsposition dar.



Dieser Rechtsprechung erteilt der Referentenentwurf eine Absage. Lediglich „klarstellend“, wie es in der Begründung des Referentenentwurfs, S. 50 ff., heißt, soll mittels § 18 Abs. 8 KrWG-E nun ausdrücklich ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers darauf, dass die für gewerbliche Sammlungen geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden, aufgenommen werden. Damit ginge die Klagebefugnis einher. Sollte § 18 Abs. 8 KrWG-E in Kraft treten, wäre die Rechtsprechung des BVerwG überholt.

PRAXISHINWEIS

§ 18 Abs. 8 KrWG-E dürfte eine große Bedeutung für zukünftige Klageverfahren in Bezug auf gewerbliche Sammlungen zukommen. Aus der zweidimensionalen Beziehung zwischen gewerblichem Sammler und Abfallbehörde wird ein Dreiecksverhältnis unter Einschluss des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Abzuwarten bleibt das Gesetzgebungsverfahren, welches bis Juli 2020 abgeschlossen werden soll.



Ines Biesenack, LL.B.
Rechtsanwältin
Telefon: 0221 - 97 30 02-18
i.biesenack@lenz-johlen.de



Die neuen Schwellenwerte für 2020 sind da!

Nachdem sich die EU-Schwellenwerte in den letzten Jahren stets erhöht hatten, wurden sie nun zum 01.01.2020 erstmals seit langem gesenkt. Vorsicht ist also geboten, wenn anstehende Vergaben im Laufe der Vorbereitung noch knapp unter den Schwellenwerten geschätzt wurden und die Veröffentlichung erst jetzt erfolgen soll. Ein europaweites Vergabeverfahren ist aktuell bereits ab folgenden Wertgrenzen (netto) durchzuführen:

	neu in EUR	alt in EUR
• Bauleistungen	5.350.000,00	5.548.000,00
• Liefer-/Dienstleistungen		
◦ zentrale Regierungsbehörden	139.000,00	144.000,00
◦ übrige öffentliche Auftraggeber	214.000,00	221.000,00
• Konzessionen	5.350.000,00	5.548.000,00
• Sektorenrichtlinie und Richtlinie Verteidigung/Sicherheit		
◦ Bauleistungen	5.350.000,00	5.548.000,00
◦ Liefer-/Dienstleistungen	428.000,00	443.000,00

PRAXISHINWEIS

Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt ein weiter funktionaler Auftragsbegriff. Ein einheitlicher Lebenssachverhalt darf nie künstlich aufgespalten werden, nur damit das Erreichen der Schwellenwerte bzw. eine europaweite Ausschreibung vermieden wird. In der Praxis ist die (falsche) Einordnung bei Städtebaulichen Förderprogrammen, deren Einzelmaßnahmen zeitlich und sachlich oftmals durchaus weit auseinanderliegen können, eine klassische Rückforderungsfalle. Gleiches gilt für den „Dauerbrenner“ der Bewertung von Planungsleistungen als gleichartig im Sinne des § 3 Abs. 7 VgV. Sobald europäische Fördertöpfe im Spiel sind, müssen entgegen der nationalen Rechtslage Objekt- und die einzelnen Fachplanerleistungen zwingend addiert werden. Um Extremfälle zu vermeiden, sollte dabei das 20 %-Kontingent des § 3 Abs. 9 VgV nicht aus den Augen verloren werden.



Martin Hahn
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-93
m.hahn@lenz-johlen.de



Newsletter

Kommunales

Alte Wege: Öffentlich oder nicht öffentlich – das ist hier die Frage

Ausgangspunkt des Streites ist häufig die Baugenehmigung für ein neues Bauvorhaben in der kleinen Außenbereichssiedlung. Bereits über hundert Jahre befinden sich dort Gebäude und werden die vorhandenen Wege von allen akzeptiert. Anlässlich eines Streitfalls stellt sich dann jedoch heraus, dass die Erschließungsstraße über ein privates Grundstück führt und der heutige Eigentümer verbietet eine weitere Benutzung seines Grundstückes. Die Gemeinde steht in diesem Falle vor dem Problem, wie sie mit dem vorliegenden Bauantrag umgehen soll und welche Auswirkungen diese Gegebenheit auf die bereits bestehende Bebauung hat: Sind möglicherweise bereits rechtswidrig erteilte Baugenehmigung zurück zu nehmen, da die Erschließung doch nicht gesichert ist?

Seit Inkrafttreten des Straßen- und Wegegesetzes im Jahr 1962 können Verkehrsflächen nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Existieren die Wege schon länger, fehlt es meist an einer „formellen“ Widmung. Dann gilt es zu klären, ob sich die „Öffentlichkeit“ des Weges auf andere Weise begründet hat. Hieran sind nach der Rechtsprechung hohe Maßstäbe zu stellen. Denn allein aus einer längerfristigen Duldung bzw. dass der Eigentümer der Benutzung durch die Öffentlichkeit nicht widersprochen hat, folgt keine konkludente Widmung (so zuletzt OVG NRW, Beschluss v. 18.09.2018 – 11 A 2467/16 –). Ist Aufklärbar, wie lange eine Straße schon besteht, kommt es auf das Recht zum Zeitpunkt des Baus des Weges an. Kann dagegen nicht mehr aufgeklärt werden, seit wann der Weg existiert, behilft sich die Rechtsprechung durch das Institut der sog. Unvordenklichen Verjährung. Dadurch begründet sich eine wiederlegbare Vermutung dafür, dass die Widmung vor unbestimmter Zeit, ausdrücklich oder stillschweigend ordnungsgemäß erfolgt ist. Das ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Weg mindestens schon 40 Jahre vor Inkrafttreten des Straßen- und Wegegesetzes (1922) durch die Öffentlichkeit genutzt wurde und weitere 40 Jahre zurück (1882)

keine Erinnerungen/Nachweise an einen anderen Zustand seit Menschengedenken besteht.

Da eine Entscheidung mit erheblichen Auswirkungen auf die Rechtstellung des Eigentümers verbunden ist, liegt es regelmäßig an der Gemeinde, entsprechende Nachweise zu erbringen. Hierzu können neben Zeugenaussagen, dem Gemeindearchiv, Urkundenbeweisen oder der Auswertung alter Karten auch Katasterunterlagen oder Fluchtlinienpläne als maßgebliche Erkenntnisquellen dienen.

PRAXISHINWEIS

Bei sogenannten alten Wegen ist daher Vorsicht geboten, wenn es um die Genehmigung neuer Bauvorhaben geht. Um nicht akut unter Druck zu geraten, ist eine Gemeinde daher gut beraten, wenn sie systematisch ihre Siedlungen, insbesondere die Siedlungen im Außenbereich, dahin überprüft, ob das vorhandene Wegenetz öffentlich gewidmet ist. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte dies vermerkt und anschließend mit der gebotenen Sorgfalt historisch und rechtlich aufgearbeitet werden. Gegebenenfalls sind Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern aufzunehmen, gegebenenfalls kann auch die Aufstellung eines Straßenbebauungsplans in Betracht gezogen werden. Auch sollte die Aufstellung von Außenbereichssatzungen davon abhängig gemacht werden, dass von den Eigentümern die benötigten Verkehrsflächen überlassen werden.



Dr. Alexander Beutling
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 Telefon: 0221 - 97 30 02-74
 a.beutling@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Seminarangebote speziell für Kommunen

Fortbildung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen gehört zu den traditionellen Angeboten der Anwaltskanzlei Lenz und Johlen und bleibt dies auch in Zukunft. Durch Informations-Veranstaltungen in der Kanzlei oder Inhouse-Seminare bei den Verwaltungen wird juristisches Wissen unter drei Zielsetzungen vermittelt: aktuell, komprimiert und praxisnah.

Die Fortbildungswünsche der Kommunen sind heute vielfältiger und spezieller geworden. Es gibt daher jetzt ein neues Angebot: Auf der Homepage www.lenz-johlen.de kann unter der Rubrik „Seminare“ jede Kommune Themen benennen, für welche bei ihr Fortbildungsinteresse besteht. Die Ausrichtung der Fortbildungsveranstaltung bestimmt die Kommune: Basic-Seminare mit der Vermittlung von Grundlagenwissen (z.B. zum Verwaltungsverfahren, Abgabenrecht) lassen sich ebenso auf dem „Wunschzettel“ notieren wie Vorträge zu Spezialthemen (z.B. Rechtsprechungsentwicklung zum Bebauungsplanverfahren, Neuerungen im Vergaberecht).

Nicht nur bei Veranstaltungsthema und -art, sondern auch beim Veranstaltungsort bestehen Wahlmöglichkeiten: Die Fachanwälte der Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft kommen gerne in die Kommunalverwaltungen; alternativ besteht die Möglichkeit, die Räumlichkeiten in der Kanzlei zu nutzen und den Termin gleich auch für Gespräche mit weiteren Anwälten zu laufenden Mandaten zu nutzen.

EIN TIPP

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen einen positiven Zusatzeffekt, wenn die Veranstaltung mit mehreren Kommunen koordiniert wird, weil dann direkt schon unmittelbarer Austausch konkreter Verwaltungserfahrung stattfindet.



Rainer Schmitz
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-28
r.schmitz@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
 Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
 Dr. Franz-Josef Pauli^P
 Dr. Rainer Voß^{PVA}
 Dr. Michael Oerder^{PV}
 Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
 Thomas Elsner^{PB}
 Rainer Schmitz^{PV}
 Dr. Alexander Beutling^{PVA}
 Dr. Markus Johlen^{PV}
 Eberhard Keunecke^{PB}
 Dr. Inga Schwertner^{PV}
 Dr. Philipp Libert^{PF}
 Dr. Christian Giesecke, LL.M. (McGill)^{PVL}
 Dr. Felix Pauli^{PV}
 Dr. Tanja Parthe^{PV}
 Martin Hahn^P
 Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M. Eur.^{PVE}
 Nick Kockler^{PV}
 Béla Gehrken^{PVD}
 Dr. Gerrit Krupp
 Markus Nettekoven
 Dr. Meike Dressel
 Eva Strauss
 Janine Mues, LL.M.
 Nima Rast^V
 Dr. Elmar Loer, EMBA^X
 Ines Biesenack, LL.B.
 Dr. Jan D. Sommer
 Dr. Mahdad Mir Djawadi
 Thorsten Scheuren, LL.M.
 Mats Hagemann
 Stephan Wirtz, LL.M.
 Benedikt Plesker



Lenz und Johlen
 Rechtsanwältinnen Partnerschaft mbB

Gustav - Heinemann - Ufer 88 • 50968 Köln
 Postfach 510940 • 50945 Köln

Telefon: +49 221 97 30 02-0
 Telefax: +49 221 97 30 02-22



www.lenz-johlen.de

- P Partner i. S. d. PartGG
- V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
- A Anwalt/Mediator DAA/FU Hagen
- L Master of Laws (McGill University, Montreal, Kanada)
- F Maîtrise en droit (Université Paris X)
- E Master of European Studies
- D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
- X Executive Master of Business Administration

